

Satzung der Studienfachschaft Südasienswissenschaften der Universität Heidelberg

Neufassung vom 3. Juli 2018.

Satzung der Studienfachschaft Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Tagen einberufen.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- c. Führung der Finanzen,
- d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
- e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
- f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
- g. Benennung der Studierendenvertreter*innen in Gremien der Universität Heidelberg oder Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung nach einer Beratung in der Fachschaftsvollversammlung

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.

(7) Für das Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.

§ 4 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat bestellt bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.
- (2) Finanzielle Mittel, die der Studienfachschaft Südasiestudien zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Südasieninstitut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Studienfachschaft dienen.
- (3) Finanzentscheidungen müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich. Der Fachschaftsrat legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS.
- (4) StuRa Vertreter*innen sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach einer StuRa-Sitzung den Fachschaftsrat schriftlich oder die Fachschaftsvollversammlung mündlich über die wesentlichen Inhalte der StuRa-Sitzung zu informieren.
- (5) StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn diese ihrer Informationspflicht gemäß Absatz 4 nicht regelmäßig nachkommen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens der Vertreter*in wird eine neue Person nach § 5 Abs. 1 in den StuRa entsendet.
- (7) Die Studienfachschaft kann sich nach §24 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen

§ 6 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen für diese Satzung im Namen der Studienfachschaft müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Studienfachschaft in der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen dieser Satzung im Namen der Studienfachschaft müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. Diese Fachschaftsvollversammlung muss von mindestens 15 Mitgliedern besucht werden.
- (3) Satzungsänderungen werden vom StuRa beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Fachschaft SAI vom 12. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 249 ff.) außer Kraft.